

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ausstellung

01.09.2023

Teilnahmebedingungen / Standeinteilung

- Die Teilnahme an der Ausstellung ist nur für Passivmitglieder des SBV möglich.
- Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich digital. Die notwendigen Infos werden Ihnen jeweils per Mail zugestellt.
- Die Kommission Weiterbildung des SBV (KW SBV), entscheidet allein über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten.
- Die Untermiete von Ständen ist nicht gestattet.
- Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur mit Einwilligung der KW SBV gestattet. Für jeden gewünschten Mitaussteller ist ein Gesuch einzureichen.
- Die Verantwortung für Wertgegenstände im Ausstellungsgebäude obliegt dem Aussteller

Gestaltung / Aufbau / Betreuung

- Die Eventhalle sowie das Zelt verfügen über einen festen Boden.
- Die maximalen Bodenbelastungen von 450 kg/m² sind zwingend einzuhalten.
- Es werden KEINE Rückwände durch den Veranstalter (SBV) aufgestellt.
- Jeder Aussteller sorgt selber für den Standbau. Allfällige Trennwände zu den Nachbarständen sind unter den benachbarten Ausstellern selber zu koordinieren. Eine möglichst offene Ausstellung ist anzustreben.
- Leergut (Paletten, Kisten usw.) können NICHT gelagert werden.
- Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung die Stände betreut und offen zu halten. Bitte beachten Sie: die Ausstellung ist Teil der Weiterbildung.
- Die Abgabe von Getränken und anderweitiger Verpflegung ist nicht erlaubt.

Kosten / Zahlungsbedingungen

- Die Grundpauschale pro Stand beträgt Fr. 490.-
- Die Miete beträgt Fr. 210.-/m², im Minimum jedoch Fr. 1000.- pro Stand, zuzüglich Grundpauschale.
- Strom 230V, 1 Steckdose ist im Mietpreis enthalten und befindet sich an zentralen Stellen.
- Spezielle Wünsche werden bei Bedarf nach Aufwand verrechnet.
- Die Kosten sind exkl. 8.1% MWST
- Die Rechnung ist bis 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- Bei einer Stornierung durch den Aussteller sind die Kosten vollumfänglich geschuldet. Es sei denn, der Stand kann durch den SBV mit einem anderen Aussteller besetzt werden. In diesem Fall, wird dem zurücktretenden Aussteller einen Unkostenbeitrag für bereits geleistete Arbeiten in Rechnung gestellt.

Zusätzlich gelten die aktuellen AGB des SBV

[Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)